

Bernhard Tempel

# Ortsbenutzung unter Bedingungen der Niedersächsischen Corona-Verordnungen

Schlaglichter aus der Technischen Informationsbibliothek (TIB)

Der Rückblick auf Erfahrungen mit erst kurz zurückliegenden oder gar unabgeschlossenen Prozessen ist immer schwierig. Dies gilt besonders für die tiefgreifende Krise der Gesellschaft, die sich aus der Politik zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entwickelt hat. Der fehlende Abstand trägt nicht zur Objektivität bei und relativiert den möglichen Erkenntnisgewinn. Für die Zeit des ersten »Lockdowns« liegt ein erster Erfahrungsbericht der Technischen Informationsbibliothek (TIB) Hannover vor, der nicht nur die Benutzung, sondern die Gesamtsituation betrachtet.<sup>1</sup> Im vorliegenden Beitrag soll es um die Benutzung durch die Zielgruppen der TIB vor Ort gehen.

Da die Wissenschaftlichen Bibliotheken mit vergleichbaren Herausforderungen konfrontiert waren und teils sehr ähnliche Lösungen gefunden haben, scheint hier weder Vollständigkeit noch chronologisch-reihende Betrachtung sinnvoll. Stattdessen soll mit den schnell und oft wechselnden Rahmenbedingungen ein Aspekt hervorgehoben und an zwei Beispielen etwas ausgeführt werden. Ausdrücklich erwähnt werden die Bibliotheken in den Niedersächsischen Corona-Verordnungen erst sehr spät, so dass über längere Zeit immer unklar war, worunter die Bibliotheken gefasst werden sollten. Das eröffnete einen Ermessensspielraum, der die Frage nach der Priorisierung von Dienstleistungen aufwarf (erstes Beispiel). Instrukтив ist auch ein Durchgang durch die Verordnungen mit Blick auf die Vorgaben zur Dokumentation von Bibliotheksbesuchen, die bei Bedarf eine Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsämter ermöglichen sollte (zweites Beispiel).

## Priorisierung von Dienstleistungen

Am einfachsten wäre es, mit einem Betriebsverbot umzugehen. Das hat es für die TIB jedoch nie vollständig gegeben. Zwar kam es noch vor Verabschiedung der ersten Fassung einer niedersächsischen Corona-Verordnung auf dringende Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und

Kultur (MWK) zur Schließung der Lesesäle und kurz darauf der gesamten Bibliothek für den regulären Besucherverkehr. Doch selbst in diesen ersten Wochen gab es für die Gebäude der TIB kein Betretungsverbot. Dies ermöglichte es, unter Wahrung erster Hygienevorschriften (vor allem des Abstandsgebots), ein Minimum an Dienstleistung aufrecht zu erhalten. Offiziell mitgeteilt werden konnte nur die vollständige Schließung der Bibliothek vor Ort. Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail für Auskunft und Beratung, insbesondere für elektronische Ressourcen, aber auch zu Ausleihfragen, förderte zahlreiche Einzelprobleme und -bedarfe zutage, für die nach Abwägung Lösungen organisiert wurden.

So sollte etwa Literatur, die nur gedruckt vorhanden war, zumindest Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Leibniz Universität Hannover (LUH) bei dringendem Bedarf zugänglich gemacht werden. Was als dringend gelten könne, definierte jedoch nicht die TIB, sondern man ging davon aus, dass sich die Nachfrage bei der umständlichen Über-

mittlung von Wünschen per Telefon oder E-Mail und Verabredung für die Abholung von selbst auf dringende Fälle reduzieren würde. Eine wesentliche Erkenntnis bei aller Ersatzversorgung war, dass für einen Bruchteil der Dienstleistung des Normalbetriebs ein überproportional hoher Aufwand für die Bearbeitung einzelner Fälle notwendig war. Um nur

ein Beispiel zu nennen: Auch Rücknahme von Büchern nach Terminvereinbarung wurde ermöglicht, wenn Benutzer erklärten, dass sie Hannover oder Deutschland demnächst verlassen würden. Auf eigenes Risiko konnten Benutzer auch Bücher per Post zurücksenden. Dafür war jedoch erforderlich, dass mindestens Personal vor Ort war, um Lieferungen anzunehmen.

Schon früh entwickelte sich damit das Muster einer Dichotomie zwischen öffentlich kommunizierten Benutzungsbedingungen einerseits und individueller Unterstützung durch Einzelfallregelungen andererseits. Dieses Muster blieb über alle Stufen von und Wechsel zwischen Benutzungseinschränkungen und -ausweitungen erhalten. Das Ziel der TIB war stets, auch unter den erschwerten Bedingungen die bestmögliche Literatur- und Informationsversorgung zu gewährleisten. Dafür

Am einfachsten wäre es, mit einem Betriebsverbot umzugehen. Das hat es für die TIB jedoch nie vollständig gegeben.

<sup>1</sup> Auer, Sören und Sens, Irina: TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek Hannover. In: b.i.t. online 23 (2020) 3, S. 260-262

war es notwendig, Dienstleistungen zu priorisieren, was im Ergebnis nicht immer zur Zufriedenheit aller Benutzer ausfallen konnte.

Für die Benutzung vor Ort unterscheidet die TIB im Ausleihsystem drei große Benutzergruppen: Studierende der LUH, Beschäftigte der LUH (ohne Unterscheidung zwischen wissenschaftlichem Personal und Beschäftigten in Technik und Verwaltung) sowie Normalnutzer. Nach diesen Gruppen lassen sich automatisiert gesteuerte Dienstleistungen differenzieren. Beispielsweise steht ein subventionierter Kopienlieferdienst (mit zwei Euro pro Lieferung jedoch teurer als die Fernleihgebühr) auch im Normalbetrieb nur Mitgliedern der LUH zur Verfügung.

Die Erfahrung, dass sich die Benutzung wegen der Bibliotheksbestände und als Lernraum für eigenständiges Lernen stark entkoppelt hat, teilen Wissenschaftliche Bibliotheken schon seit Jahren. Bei der nun nötigen Priorisierung der Dienstleistungen hat die TIB die Literaturversorgung höher gewichtet als das Lernraumangebot. Folglich wurde die Ausleihe zuerst wieder geöffnet, und zwar ohne Einschränkung auf Nutzergruppen. Freihandbestände sind seit bald einem Jahr über den Katalog bestellbar und werden von Mitarbeitern der Leihstellen ausgehoben.

**Die Nutzerreaktionen veränderten sich im Lauf der Zeit. Während anfangs Verständnis für die Einschränkungen sowie Dankbarkeit für jede angebotene Dienstleistung überwogen, kam es im Lauf des Sommers zunehmend zu Beschwerden.**

Als die LUH wenige Lernräume für das eigenständige Lernen wieder freigab, obwohl das Sommersemester als reines Online-Semester geplant war, reagierte sie damit auf den sichtbar gewordenen Bedarf, denjenigen Studierenden die für das Lernen nötige Infrastruktur anzubieten, die zu Hause nicht darüber verfügten. Gleichzeitig wünschte die LUH, dass auch die TIB zumindest eingeschränkt ihre Lesesäle als Lernraum wieder öffnete.

Aufgrund des Abstandsgebots konnte nur eine geringe Anzahl von Arbeitsplätzen in den Lesesälen wieder freigegeben werden, die sich mengenmäßig auf zwischen 22 und 34 Prozent des Normalfalls einpendelte. Am größten Standort, TIB Conti-Campus, sind von über 1 110 Arbeitsplätzen derzeit 380 freigegeben. Während die Lernräume der LUH reservierungspflichtig waren, hat die TIB darauf verzichtet und war lediglich darauf eingestellt, bei Bedarf auf ein Reservierungssystem umzustellen. Die Studierenden haben sich zeitweise lieber bei der Bibliothek angestellt, bis sie Einlass bekamen, als die reservierbaren Lernräume der LUH zu nutzen. Wegen der verringerten Anzahl an Lesesaalarbeitsplätzen beschloss die TIB, zunächst

nur Mitgliedern der LUH Zutritt zu den Lesesälen (und damit zum Lernraum) zu erlauben. Eine solche Vorrangregelung lässt sich aus der Benutzungsordnung begründen, da die TIB zum einen in ihrer Funktion als Universitätsbibliothek »vor Ort vorrangig der Literatur- und Informationsversorgung der Universität« dient und zum anderen Arbeitsplätze »befristet oder dauerhaft mit einer Zweckbindung versehen« kann.<sup>2</sup>

Die Entscheidung, vor Wiederöffnung der Lesesäle die Freihandbestände für alle Nutzergruppen über den Katalog bestellbar zu machen, hatte den Nachteil, dass diese personell aufwendige Dienstleistung – es gab Monate, in denen am größten Standort mehr als 10 000 Bestellungen aus den Freihandbeständen ausgehoben wurden – fortgeführt werden musste, nachdem die Lesesäle zwar wieder geöffnet werden konnten, der Zugang jedoch auf Mitglieder der LUH beschränkt war. Außerdem blieb für Normalnutzer eine Versorgungslücke: Für sie war Zugriff auf zahlreiche lizenzierte elektronische Ressourcen grundsätzlich nicht möglich, weil nur Mitglieder der LUH einen Fernzugriff aus dem Campusnetz haben, ggf. über VPN, und Beschäftigte der LUH auch nach Authentifizierung über einen Reverse-Proxy. Normalnutzer sind dafür auf die öffentlichen PC-Arbeitsplätze in den Räumen der TIB angewiesen; auf Nachfrage in begründeten Einzelfällen wurde daher die Nutzung nach Terminvereinbarung angeboten.

Später kam die Verwaltung eines zweiten Besucherstroms hinzu: Zusätzlich zu den Lernraumnutzern wurde einer kleinen Zahl von Benutzern gleichzeitig erlaubt, die Lesesäle zu betreten, um Freihandbestände auszuleihen, und ein weiterer Schritt war die Öffnung der Lesesäle für alle Nutzergruppen (jedoch weiterhin mit der beschränkten Anzahl an Arbeitsplätzen). Kurz, bevor auch die Bestellbarkeit der Freihandbestände eingestellt werden sollte, kam es zum zweiten, mehrfach verlängerten Lockdown. Nach Weihnachten wurden Normalnutzer wieder von der Lesesaalnutzung ausgeschlossen, ab März gab es ein neues Kompromissmodell, nach dem Normalnutzer werktags ab 18 Uhr und am Wochenende während der gesamten Öffnungszeiten auch die Lesesäle nutzen konnten.

Die Nutzerreaktionen veränderten sich im Lauf der Zeit. Während anfangs Verständnis für die Einschränkungen sowie Dankbarkeit für jede ausnahmsweise oder wieder angebotene Dienstleistung überwogen, kam es mit dem langsamen Wiederhochfahren im Lauf des Sommers zunehmend zu Beschwerden von Normalnutzern, die den Lernraum nicht nutzen konnten oder denen die Bibliothek nicht wie gewohnt zur zeitlich begrenzt kostenfreien Internet-Nutzung zur Verfügung stand. Generelle Ausnahmeanträge hat die TIB abgelehnt allein mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot. In der Folge kam es zur Ankündigung von rechtlichen Schritten, in einem Fall auch zu mehreren Klagen eines Benutzers beim Verwaltungsgericht. Die Reaktionen auf die Priorisierung der Literaturversorgung vor der Lernraumnutzung machten deutlich, in welchem Umfang die TIB als Lernraum außer von LUH-Studierenden auch

<sup>2</sup> Benutzungsordnung der TIB (BenO TIB 2018): <https://www.tib.eu/de/service/benutzungsordnung> (Zugriff 14. April 2021), § 2 (3) und § 16 (3)

von anderen Nutzergruppen in Anspruch genommen wird, für die grundsätzlich kein eigenes Lernraumangebot zur Verfügung steht (Rechtsreferendare, Schüler) oder deren eigene Hochschulen ihre Bibliotheken und Lernräume noch nicht wieder geöffnet hatten. Als sich im Herbst erneute Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens abzeichneten, die TIB jedoch weiterhin im Rahmen der geltenden Regelungen geöffnet blieb, äußerten teils auch Benutzer Unverständnis darüber – und kamen trotzdem täglich weiter in die Bibliothek zum Lernen.

### Dokumentation von Kontaktdaten im Wandel

Je umfangreicher Dienstleistungen im Rahmen der geltenden Beschränkungen angeboten werden sollten, desto fragiler zeigte sich der Benutzungsbetrieb in seiner Abhängigkeit von den regelmäßigen Änderungen der rechtlichen Vorgaben, vor allem der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Diese wurde oft kurzfristig bekannt gemacht (meist am späten Freitag bei Inkrafttreten am folgenden Montag). Auch wenn meistens eine Tendenz absehbar war oder, wie der Rückblick zeigt, die TIB bei gravierenden Änderungen eine Vorabinformation über das MWK erhielt, kam es doch ebenso regelmäßig zu Unsicherheit darüber, ob die Nutzungsbedingungen wieder kurzfristig angepasst werden müssen.

Die Schließung der Bibliotheken in Niedersachsen vom 17. März bis einschließlich 18. April 2020 erfolgte aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. März, nach der durch Allgemeinverfügung unter anderem die Schließung der »Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche[r] Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen« für den Publikumsverkehr umzusetzen sei.

Erst am 17. April wurde dann die erste »Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus« erlassen, die am 20. April in Kraft trat. Diese enthielt weder für die Wissenschaftlichen noch für die Öffentlichen Bibliotheken eine ausdrückliche Regelung. Verboten wurden nach § 1 (5) 1 »die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.«<sup>3</sup> Zulässig blieb nach § 3 (15) »der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen«, worunter sich die Wissenschaftlichen Bibliotheken aufgrund ihres öffentlichen Auftrags einordnen ließen.<sup>4</sup> Die TIB nahm auf dieser Grundlage den Leihstellenbetrieb vor Ort (mit eingeschränkten Öffnungszeiten) wieder auf.



Papiermengen für die Nutzerdatendokumentation aus drei Wochen am TIB-Standort Conti-Campus. Foto: TIB/Bernhard Tempel

Eine neue Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung trat am 11. Mai in Kraft. Bibliotheken sind weiterhin nicht erwähnt. Laut § 2h waren »Bildungsangebote« nun ausdrücklich erlaubt, unter bestimmten Hygienevorgaben und mit der Auflage, »die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis zu dokumentieren.«<sup>5</sup> Es kam die Frage auf, ob auch für den Bibliotheksbesuch, zumindest eine Lesesaalnutzung, Kontaktdaten dokumentiert werden müssten. Bei der Vorbereitung einer eingeschränkten Öffnung der Lesesäle, mit erheblich reduzierter Anzahl von Arbeitsplätzen, hatte die TIB ein Hygienekonzept umgesetzt, nach dem es auch beim Lesesaalbesuch keine Kontakte mit hohem Infektionsrisiko gemäß Kategorien des Robert Koch-Instituts<sup>6</sup> geben würde. Daher hielt die TIB eine Kontaktdatendokumentation nicht für notwendig, zumal die in der Verordnung genannten »Bildungsangebote« den Formulierungen nach auf Veranstaltungen mit definiertem Beginn und Ende sowie für eine geschlossene Teilnehmergruppe zu zielen

3 Nds. GVBL Nr. 10/2020, S. 74

4 Nds. GVBL Nr. 10/2020, S. 76

5 Nds. GVBL Nr. 13/2020, S. 101

schiene. Aufgrund von Nachfragen aus mehreren Bibliotheken teilte das MWK jedoch mit, dass die Lernraum- und Lesesaalnutzung unter »Bildungsangebote« falle und daher die Kontaktdatenerfassung erforderlich sei.

Die TIB hat dies umgesetzt, indem bei der Eingangskontrolle die Nummern der Bibliotheksausweise in eine Tabellen-datei gescannt wurden. Da die Lesesäle zunächst nur für Mitglieder der LUH zugänglich waren, musste ohnehin anhand des Bibliotheksausweises die Nutzergruppe geprüft werden. Im Ausleihsystem ist mindestens die Postadresse hinterlegt, womit die Erreichbarkeit der Benutzer für die Kontaktverfolgung grundsätzlich gewährleistet wäre. Außer dem Datum des Bibliotheksbesuchs wurden keine weiteren personenbezogenen Daten erfasst, so dass die TIB auf eine zusätzliche Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung verzichten konnte; bei der Anmeldung in der Bibliothek müssen Benutzer bereits in die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einwilligen.

**Durch das Hygienekonzept war sichergestellt, dass der Mindestabstand zwischen Nutzern an den Arbeitsplätzen gewahrt blieb, auf Wegen in der Bibliothek war Mund-Nase-Schutz zu tragen, und die Lüftungsanlagen liefen so weit wie möglich mit Frischluftbetrieb.**

Die ab 25. Mai gültige Fassung der Corona-Verordnung präziserte die zu erhebenden Kontaktdaten: Statt »Namen, Vornamen und Kontaktdaten« galt es nun, »den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder teilnehmenden Person zu dokumentieren«. <sup>7</sup> Abgesehen davon, dass die Rede von der »teilnehmenden Person« nicht auf die Benutzung eines Lesesaals passt, war damit das Einscannen des Bibliotheksausweises für die Dokumentation der Kontaktdaten nicht mehr hinreichend – es sei denn, man hätte über einen längeren Zeitraum die Telefonnummern im Ausleihsystem nacherfasst. Dies hätte zugleich bedeutet, bei jedem Bibliotheksbesuch zu fragen oder im System zu prüfen, ob bereits eine Telefonnummer eingetragen sei. Technische Lösungen wurden daher verworfen und stattdessen ein Papierformular gestaltet, das fortan bei jedem Bibliotheksbesuch auszufüllen und bei Verlassen abzugeben war: ein zugleich schlichtes und aufwendiges Verfahren, das aber keinen langen Entwicklungs- und Einrichtungsaufwand erforderte. Ab jetzt wurde ein gesondertes Datenschutzzinformati-onsblatt angeboten.

Am 13. Juli trat eine neu gegliederte Corona-Verordnung in Kraft, die allgemeine Vorschriften wie Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung, Hygienekonzept sowie Datenerhebung und Dokumentation zusammenfassend formulierte und damit Redundanzen in den besonderen Regelungen beseitigte. Der neue § 4 enthielt die Details für den Fall, dass »nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder

des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind«. <sup>8</sup> Damit verbunden war eine erneute Änderung bei der Kontaktdatenerfassung, für die nun außer dem Datum auch »die Erhebungsurzeit zu dokumentieren« war. <sup>9</sup> Da die Bibliotheken weiter als »Bildungsangebote« galten, waren sie nach dem neuen § 18 »zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet«. <sup>10</sup> Die Folge für die Bibliothek war eine erneute Anpassung des verwendeten Formulars. Am Verfahren sonst änderte sich nichts.

Die Verordnung vom 10. Juli wurde mehrfach geändert, aber erst die Fassung vom 10. September hatte wieder Bedeutung für die Kontaktdatenerfassung. Der einschlägige Paragraph erhielt nun einen zweiten Absatz, nach dem »Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, [...] im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erheben [können]«. <sup>11</sup> Auf diese Änderung wies das MWK die Bibliotheken per E-Mail am 22. September ausdrücklich hin mit der Einschätzung, dass Landes- und Hochschulbibliotheken mindestens als »Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen«, gelten könnten, und dass es damit ins Ermessen der Bibliotheks- oder Hochschulleitungen gestellt sei, ob und in welchem Umfang sie Kontaktdaten der Bibliotheksbesucher dokumentieren würden.

Zwei Gründe sprachen dafür, die Dokumentation der Kontaktdaten einzustellen. Erstens: Der Personalbedarf für die Ausgangskontrolle mit Einsammeln des Kontaktformulars hätte zumindest in der Zeit ab spätem Nachmittag reduziert werden können. Zweitens: Für die Formulare wurden beträchtliche Mengen an Papier benötigt. Diese betrieblichen Gründe allein wären nicht zu hoch zu gewichten, aber es schien auch vertretbar, auf die Datenerhebung zu verzichten: Die TIB hatte ja auf eine Reservierungspflicht für Arbeitsplätze verzichtet. Damit konnten sich die Benutzer zum Beispiel am größten Standort in den Lesesälen über fünf Stockwerke verteilen und bei der Nutzung der Freihandbestände auch frei im Haus bewegen. Entsprechend hoch wäre die Zahl der zu verfolgenden Kontakte gewesen. Zugleich war durch das Hygienekonzept sichergestellt, dass der Mindestabstand zwischen Nutzern an den Arbeitsplätzen gewahrt blieb, auf Wegen in der Bibliothek war Mund-Nase-Schutz zu tragen, und die Lüftungsanlagen liefen so weit wie möglich mit Frischluftbetrieb und entsprechend hohem Luftaustausch. Alles war darauf ausgelegt, dass es nicht zu Kontakten mit hohem Infektionsrisiko kommen konnte. Diese Einschätzung hat sich schließlich bestätigt, als es den ersten von bislang zwei Fällen gab, in dem eine Nutzerin nach positivem Test auf SARS-CoV2 gegenüber dem Gesundheitsamt angegeben hatte, in der TIB gewesen zu sein. Das Gesundheitsamt wandte sich an die Bibliothek wegen der Kontaktdaten und kam nach Erläuterung dieser Gesamtsituation zur Einschätzung, die Daten nicht zu benötigen. Die Kombination von Aufwand für die Kontaktdatenerhebung und fehlender praktischer Relevanz führte dazu, dass Anfang November diese Dokumentation eingestellt wurde.

## Fazit und Ausblick

Beim Durchgang durch die zahlreichen Fassungen der Corona-Verordnung sind noch zwei Stationen erwähnenswert, weil sie zeigen, warum Fazit und Ausblick nur schwierig möglich sind. Sie betreffen nicht mehr die Kontaktdatendokumentation, wohl aber die Bedingungen, zu denen Bibliotheken ihren Betrieb aufrechterhalten konnten. Als Einrichtungen erstmals ausdrücklich erwähnt wurden die Bibliotheken in der Verordnung vom 30. Oktober, und zwar unter den weiter bestehenden Betriebsverboten, wonach »Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen« für »den Publikumsverkehr und Besuche [...] geschlossen« seien, »ausgenommen wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliotheken«. <sup>12</sup> Damit waren die Wissenschaftlichen Bibliotheken von den Betriebsverboten für Bibliotheken ausgenommen, und dabei blieb es, bis in der geänderten Fassung vom 6. März 2021 das Betriebsverbot für die Bibliotheken, und damit auch die Ausnahme für die Wissenschaftlichen Bibliotheken, entfiel. <sup>13</sup> Diese Fassung dürfte die bis dahin unübersichtlichste gewesen sein, weil sie einen § 18a einführt, der für sogenannte Hochinzidenzkommunen wieder zahlreiche Regelungen der Vorgängerfassung vom 12. Februar in Kraft setzte – so auch das Betriebsverbot für die Bibliotheken mit der Ausnahme der Wissenschaftlichen. <sup>14</sup> Noch unübersichtlicher wurde es freilich, als die Fassung vom 12. März für die Hochinzidenzkommunen wiederum vorsah, bei Rückfall auf die Fassung vom 12. Februar das Betriebsverbot für die Bibliotheken auszunehmen. So hieß es in Artikel 1 Nr. 8 der Änderungsverordnung: »Dem § 18 a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte ›die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte ‚Bibliotheken, Büchereien‘, angefügt.« <sup>15</sup> Im Klartext: Obwohl Hannover am 15. März als Hochinzidenzkommune galt, durften auch die Öffentlichen Bibliotheken wieder öffnen. Begründung: »Abgesehen von der kulturellen Bedeutung von Bibliotheken und Büchereien erscheint es angesichts der Beschränkung zahlreicher sonstiger Kultur- und Freizeitaktivitäten erforderlich, einen ersten Schritt zur Öffnung von Einrichtungen in diesem Bereich auch in Hochinzidenzkommunen vorzusehen. Eine Öffnung ist auf Grund der den Einrichtungen obliegenden allgemeinen Schutzmaßnahmen vertretbar.« <sup>16</sup>

Der Ermessensspielraum, der damit den Bibliotheken weiterhin eingeräumt ist, hat sich zuletzt als hilfreich und problematisch zugleich erwiesen. Schon Ende September hatte das MWK den Bibliotheken mitgeteilt, dass – wenn auch unter Beachtung der pandemiebedingten Auflagen – erwartet werde, dass diese zu ihren üblichen Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten zurückgeführt werden und ein möglichst hoher Grad an Service angeboten werden solle. Ein einheitliches Servicemodell kam dabei nicht zustande. Absprachen zwischen den Bibliotheken schon innerhalb Hannovers waren schwierig, weil etwa infolge der Hochschulautonomie die Hochschulleitungen für ihre Bibliotheken unterschiedlich entschieden. Für die

TIB ergaben sich daraus auch Schwierigkeiten: Mit schon im Normalbetrieb phasenweise stark überlastetem Lernraum sah sie sich nun mit dem Anspruch konfrontiert, selbstverständlich auch den Lernraum für geschlossene Bibliotheken anderer Hochschulen (auch aus Hildesheim) bereitzustellen. Andererseits hatten Mitarbeiter der TIB große Bedenken, dass die Lesesäle im zweiten Lockdown geöffnet blieben, obwohl andere Bibliotheken zu diesem Zeitpunkt ihre Lesesäle schon wieder schlossen.

Im Lauf der vergangenen zwölf Monate hat die TIB mit allen möglichen Betriebsstufen Erfahrungen gesammelt: Notversorgung ohne Öffnung der Bibliothek, reiner Ausleihbetrieb, auf Nutzergruppen eingeschränkte Lesesaalöffnung, Einschränkung und Ausweitung von Öffnungszeiten, Schließung einzelner Standorte, einzelne Dienstleistungen nach individueller Vereinbarung. Stufenpläne sowohl zur Einschränkung als auch zur Wiederausweitung von Dienstleistungen wurden aber immer wieder durch schnell geänderte neue Regelungen und Vorgaben überholt, bevor ein Plan oder auch nur einzelne Schritte umgesetzt waren. Für die Bibliotheksbenutzung hat sich im Rückblick auf das erste Jahr des fortdauernden Ausnahmezustands gezeigt, was auch für die Bekämpfung der Pandemie insgesamt gilt, nämlich dass man immer wieder einer Kontrollillusion unterlag.

---

6 Den Stand der Informationen vom Mai 2020 findet man über die Wayback Machine des Internet Archives: [https://web.archive.org/web/20200511084518/https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://web.archive.org/web/20200511084518/https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) (Zugriff 5. April 2021)

7 Nds. GVBl 17/2020, S. 136

8 Nds. GVBl 26/2020, S. 227

9 Nds. GVBl 26/2020, S. 227

10 Nds. GVBl 26/2020, S. 230

11 Nds. GVBl 31/2020, S. 283

12 Nds. GVBl 38/2020, S. 370 f. (§ 10 (1) 4)

13 Nds. GVBl 10/2021, S. 96

14 Nds. GVBl 10/2021, S. 99 f.

15 Nds. GVBl 11/2021, S. 122

16 Nds. GVBl 11/2021, S. 124



**Dr. Bernhard Tempel** (Foto: TIB / Christian Bierwagen), Jahrgang 1971, leitet die Nutzungs- und Informationsdienste der Technischen Informationsbibliothek (TIB). – Kontakt: [bernhard.tempel@tib.eu](mailto:bernhard.tempel@tib.eu), <https://orcid.org/0000-0003-0524-1834>